

mehr erforderlich ist. Die R.-Gewerbeordnung<sup>17</sup> erklärt die Befugnis zum Gewerbebetrieb für unabhängig vom Besitz des Bürgerrechtes. Der Gewerbetreibende muß jedoch nach Ablauf von drei Jahren auf Verlangen der Gemeinde das Bürgerrecht erwerben, es darf aber in diesem Falle ein Bürgerrechtsgeld (Aufnahmegebühr) von ihm nicht gefordert werden. Das RG über den Unterstützungswohnsitz<sup>18</sup> regelt die Verpflichtung zur Armenpflege. Die hauptsächlichsten Organe derselben sind die Ortsarmenverbände, welche aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen. Die Pflicht der Ortsarmenverbände zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen bestimmt sich nicht durch die Gemeindeangehörigkeit, sondern durch den Unterstützungswohnsitz desselben. Dieser wird erworben durch Abstammung, Verhehlung und einjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem Ortsarmenverbände nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre. Er geht verloren durch Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes und einjährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre.

Diese reichgesetzlichen Vorschriften haben außerordentlich tief in die bisher bestehenden Grundsätze des Landesrechts über die Zugehörigkeit zur Gemeinde eingegriffen. Das Heimatsrecht hat dadurch fast alle Bedeutung verloren. Namentlich ist ihm diejenige Wirkung entzogen, auf welche früher das Hauptgewicht gelegt wurde: der Anspruch auf Armenunterstützung. Unabhängig vom Erwerb des Heimatsrechtes sind ferner das Recht zum Aufenthalt und zur Verhehlung in einer Gemeinde, die Befugnis zum Grundstückserwerb und Gewerbebetrieb. Bestehen geblieben ist nur der Anspruch, das Ortsbürgerrecht unter erleichterten Bedingungen zu erwerben, und das Recht der Benutzung der Gemeindegemeinschaften. Letzteres hat jedoch keine erhebliche praktische Bedeutung. Die meisten derartigen Anstalten (Wege, Straßen, Brücken, Beleuchtungs- und Löschanstalten, Wasserleitungen usw.) sind derart, daß ihre Benutzung niemandem verweigert werden kann, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat. Für die Teilnahme an den Armenanstalten ist nicht mehr das Heimatsrecht, sondern der Unterstützungswohnsitz maßgebend. So bleiben nur etwa gewisse örtliche Stiftungen übrig, deren Genuß den Gemeinde-

<sup>17</sup> RG vom 21. Juni 1869, eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg und Baden durch RG vom 10. Nov. 1871, in Bayern durch RG vom 12. Juni 1872, in Elsa-Lothr. durch RG vom 27. Febr. 1888.

<sup>18</sup> RG über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, eingeführt in Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg und Baden durch RG vom 8. Nov. 1871, in Elsaß-Lothringen durch RG vom 30. Mai 1908. In Gestalt der neueren Fassung, welche das Unterstützungswohnsitzgesetz durch das RG vom 30. Mai 1908 erhalten hat, ist es in Bayern (vom 1. Jan. 1916 ab, vgl. Kaiserl. V. vom 4. April 1915. RGBl. 221) eingeführt worden durch RG vom 30. Juni 1913. Es gilt jetzt also im ganzen Reichsgebiet.